

## Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts- Änderungsgesetzes

GZ.BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

Rektorat und Board<sup>1</sup> der Alpen-Adria-Universität haben sich mit dem Begutachtungsentwurf intensiv auseinandergesetzt und erlauben sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich wird anerkannt, dass mit der Einführung des UG2002 ein bedeutender und erfolgreicher Schritt in Richtung eines modernen und zukunftsfähigen Universitätssystems in Österreich gemacht wurde. Ebenso besteht Übereinstimmung darin, dass das Gesetz weiterentwicklungsfähig und –bedürftig ist.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf werden richtige Schritte gesetzt, andererseits aber auch Veränderungen, die einen erheblichen Rückschritt zu bereits Erreichtem darstellen. Der bereits in den öffentlichen Diskussionen angekündigte und im Entwurf eingearbeitete **Rückbau der Autonomie** würde die Universitäten in einen überwunden geglaubten Status zurückwerfen, der der bisherigen europäischen Vorreiterrolle Österreichs in dieser Hinsicht nicht gerecht würde.

### Zu wichtigen Punkten im Einzelnen:

#### **Rechtsaufsicht über Vereine, Stiftungen usw. - Z 4 [§9]**

Hier unterstützen wir die Position der Universitätenkonferenz und lehnen zumindest eine ggf. mit dieser Änderung verbundene Rechtsaufsicht des bm:wf gegenüber der Universitätenkonferenz vehement ab.

#### **Finanzierungsreserve, Gestaltungsvereinbarungen - Z 8 [§12(5)]**

Mit einer Finanzierungsreserve von 5% wäre – zumindest unter den derzeitigen budgetären Voraussetzungen – der finanzielle Spielraum der Universität, etwa für Schwerpunktsetzungen, gleich Null. Verbunden mit jährlichen Gestaltungsvereinbarungen würde dies zu einem Rückfall in die ministerielle Detailsteuerung führen, wie auch der Wissenschaftsrat in seiner Stellungnahme ausführt: von einer autonomen Handlungsfähigkeit der Universitätsleitungen wäre dann keine Rede mehr.

#### **Wahl bzw. Abberufung der Rektorin des Rektors, Findungskommission Z 19 [§19 (2)1], Z 26 [§21(1)2 & 3], Z 52 [§23(1)], Z 53 [§23(3)], Z 54 [§23 (5)], Z 55 [§23a und §23b], Z 61 [§25(1)5a].**

Im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften, bei denen im wesentlichen die Eigentümer über die Besetzung der Vorstandspositionen entscheiden, gehört es zum Wesen der Universität, die ja „die besten Köpfe“ beherbergen soll, dass diese Köpfe bei der Besetzung der Leitungsfunktionen maßgeblich mitentscheiden. Leitbild der Alpen-Adria-Universität ist

<sup>1</sup> Das Board der Alpen-Adria-Universität ist neben dem Rektorat das wesentliche Gremium zur Entscheidungsvorbereitung in wesentlichen operativen und strategischen Fragen; ihm gehören die Mitglieder des Rektorats, der Studiendekan und die Dekane an.

die Verbindung von zielorientiertem, unternehmerischem Handeln und dem klassischen Prinzip der Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden: dieser Gemeinschaft nur noch marginale Mitwirkung bei der Besetzung ihrer Leitungspositionen einräumen zu wollen, stellt eine unakzeptable Entmündigung dar, auch wenn solche Modelle in anderen Kulturkreisen üblich sein mögen. In diesem Zusammenhang ist es völlig unakzeptabel, dass künftig nur noch der Universitätsrat allein eine Abwahl vornehmen können soll, gleiches gilt für die Ersatzvornahme durch den Universitätsrat bei „Säumigkeit“ der Findungskommission.

Mit diesen Regelungen und dem damit verbundenen Wegfall der „doppelten Legitimation“ würde das bisher bestehende und nach bisherigen Erfahrungen in fast allen Fällen produktive „labile Dreiecksverhältnis“ zwischen Universitätsrat, Senat und Rektor/in ausgehebelt und das Rektorat letztendlich weiter von denjenigen, die eigentlich Universität ausmachen, entfernt: den Lehrenden, Forschenden und Lernenden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Rektorin / der Rektor in beiden Gremien, Senat und Universitätsrat, eine mehrheitliche Zustimmung hat, und dass es keine Rektorin / keinen Rektor gegen den Willen von Senat oder Universitätsrat geben darf.

Begrüßt wird hingegen die Möglichkeit zur Wiederbestellung ohne Ausschreibung unter Beteiligung von Senat und Universitätsrat [§23b(1)].

☺ **Frauenförderungsplan Z 20 [§19(2)6]**

Angesichts der persönlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Rektorates ist es nicht akzeptabel, dass diese bei der Erlassung des Frauenförderungsplanes keine Mitwirkungsmöglichkeit mehr haben.

☺ **Arbeitsverträge und Zielvereinbarungen mit VizerektorInnen Z 26 [§21(1)6]**

Die hier eingeschlagene Richtung wird grundsätzlich begrüßt. Im Sinne einer möglichst effektiven und friktionsfreien Arbeit des Rektorats ist es jedoch dringend geboten, dass nur eine gemeinsame Zielvereinbarung zwischen dem gesamten Rektorat und dem Universitätsrat abgeschlossen wird, Gleiches gilt für die Arbeitsverträge der VizerektorInnen von Universitätsrat UND RektorIn.

☺ **Vorlagen an den Universitätsrat Z 26 [§21(1)15&16] und Z 46 [§22(1)14]**

Das Rektorat der Alpen-Adria-Universität hat den Universitätsrat bei der Erstellung des Leistungsvereinbarungsentwurfes und der jährlichen Budgets selbstverständlich kontinuierlich informiert. Die nun beabsichtigte formale Festschreibung mit entsprechenden Fristen für die jeweilige Stellungnahme belastet die ohnehin schon „schwergewichtigen“ Geschäftsprozesse noch mehr.

☺ **Informationsrecht für Minderheiten des Universitätsrates Z 27 [§21(2)]**

Ein umfassendes Informationsrecht der Mitglieder des Universitätsrates ist unbestritten und zur Aufgabenerfüllung auch unabdingbar. Im Sinne einer effizienten und effektiven Bearbeitung von Auskunftsbegehren durch die Universität muss zu diesen jedoch jeweils der Zweck angegeben und die Zweckdienlichkeit des Begehrens begründet werden.

☺ **Wahlvorschlag des Wissenschaftsrates Z 35 [§21(7)]**

Die hier vorgeschlagene „Ersatzvornahme“ ist aufgrund des Besetzungsverfahrens (durch Bundesregierung bzw. BundesministerIn) des Wissenschaftsrates selbst verfas-

sungsrechtlich bedenklich.

- ☺ **Vorschlag von Satzungsbestimmungen durch das Rektorat Z 42 [§22(1)]**

Die hier vorgeschlagene Klarstellung wird ausdrücklich begrüßt. Auch im Zusammenhang mit Z20 ist auf alle Fälle sicherzustellen, dass bei Erlass eines Frauenförderplanes und bei Verabschiedung sonstiger Regelungen, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind, das Rektorat die Letztentscheidung haben muss.
- ☺ **Gemeinsame Vertretung der Habilitierten Z 22 [§20(5)], Z65 [§25(3)] und Z131 [§99(3)]**

Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Regelungen scheinen halbherzig und unpraktikabel, insbesondere hinsichtlich der Repräsentation der LeiterInnen von Organisationseinheiten im Senat. Wir schlagen deshalb eine einheitliche Gruppe und Vertretung für alle Habilitierten vor.
- ☺ **LehrerInnenausbildung Z 102 [§54(2)]**

Die Aus- und Weiterbildung von LehrerInnen ist seit jeher ein Profilschwerpunkt der Alpen-Adria-Universität, wobei hier auch enge Kooperationen mit der Pädagogischen Hochschule Kärnten bestehen. Vor diesem Hintergrund unterstützen wir die Position der Universitätenkonferenz zu diesem Punkt vollinhaltlich und nachdrücklich.
- ☺ **Qualitative Zulassungsvoraussetzungen Z 115 [§64 (4)-(5)]**

Im Bereich der Master- und Doktoratsstudien muss es im Sinne eines auf Exzellenz ausgerichteten Qualitätsmanagements den Universitäten möglich sein, qualitative Zulassungsvoraussetzungen zu definieren und die Gleichwertigkeit an anderen Institutionen erworbener Abschlüsse selbst festzustellen. Insofern werden die hier vorgeschlagenen Regelungen ausdrücklich begrüßt.
- ☺ **Berufungsverfahren Z 127 [§98(3)], Z 128 [§98(3)] und Z 129 [§98(4)]**

Die bisherigen Regelungen zu den Berufungsverfahren waren aufwändig und bei großen BewerberInnenzahlen unpraktikabel. Daher begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen als substantielle Verbesserung. Diese sollte allerdings noch weitergehen, indem der Berufungskommission bei hohen BewerberInnenzahlen eine Vorauswahl ermöglicht wird, um die Fülle – zumindest formal – erforderlicher Gutachten einzuschränken.
- ☺ **Abgekürztes Berufungsverfahren Z 131 [§99(3)]**

Die bisherige Regelung war bei maßvoller und verantwortungsbewusster Handhabung ein erheblicher Fortschritt gegenüber der Situation vor dem UG 2002. Die hier vorgeschlagene Weiterentwicklung ist sinnvoll und wird daher begrüßt.
- ☺ **Regelungen zur Habilitation Z 133 [§103(1)], Z 134 [§103(2)] und Z 135 [§103(5)]**

Grundsätzlich ist eine Beschränkung auf Habilitationen, die in den Wirkungsbereich der Universität fallen, sinnvoll. Andererseits wird dadurch möglicherweise Innovation, d.h. insbesondere die Begründung neuer Fächer, eingeschränkt. Mit der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung hat die Alpen-Adria-Universität eine in diesem Sinn traditionell innovative Einrichtung; aus dieser Perspektive sollte der Begriff „Wirkungsbereich“ weit gefasst sein.



Der Terminus „postsekundäre Bildungseinrichtung“ ist im gegebenen Zusammenhang unpassend, eine habilitationsfähige Lehrtätigkeit kann nur an tertiären Bildungseinrichtungen stattfinden.

Die Neuregelung zur Gutachterbestellung wird begrüßt, jedoch sollte auch beim Habilitationsverfahren die Rektorin /der Rektor analog zum Berufungsverfahren das Recht haben, eine/n GutachterIn zu benennen.

Klagenfurt, am 14. August 2008

Der Rektor

Heinrich C. Mayr